

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 31 vom 28.11.2025

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2025.....	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2025	4
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG; Windpark Burglengenfeld Betreibergesellschaft mbH & Co. KG; Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids	5
Übung der Bundeswehr „Waldweihnacht“ am 09.12.2025	7
Übung der Bundeswehr „12 km Marschtest“ am 10.12.2025.....	8
Übung der Bundeswehr „Annäherungsübung der Scharfschützen“ ..	9
Übung der Bundeswehr „Annäherungsübung der Scharfschützen“	10

Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Teunz in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.10.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
361.183,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
444.334,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 277.353,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 90 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.081,70 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 11.11.2025, Az.: 2.1-941-2025/019343 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, auf Zimmer Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 14. November 2025

Eckl

Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des § 3 der Verbandssatzung vom 25.11.2014, des Art. 9 BaySchFG i.V. m. Art 40 ff KommZG, sowie Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.10.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V. m. Art 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 579.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 226.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die

Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 212.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2024) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 80 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt 2.650,00 €

im Vermögenshaushalt0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 18.11.2025, Az. 2.1-941-2025/019935 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, während der allgemeinen Öffnungszeiten, in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, 92546 Schmidgaden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, 18.11.2025
Schulverband Schmidgaden
Adam
Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG; Windpark Burglengenfeld Betreibergesellschaft mbH & Co. KG; Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, Abs. 8 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Aktenzeichen: 3.1-Stl-824-2024/025430

Das Landratsamt Schwandorf hat der Fa. Windpark Burglengenfeld Betreibergesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in 92421 Schwandorf, Am Ahornhof 1, mit Bescheid vom 25.11.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie bestehend aus vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V172, jeweils mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172

m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7,2 MW auf dem Grundstück mit der Flurnummer 150 der Gemarkung Bückheim in 93133 Burglengenfeld erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG, § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV, hiermit bekanntgemacht:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:
Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

Der Fa. Windpark Burglengenfeld Betreibergesellschaft mbH und Co. KG mit Sitz in 92421 Schwandorf, Am Ahornhof 1, wird hiermit entsprechend des Antrags vom 30.04.2024 nach Maßgabe der unter Nr. 4 des Tenors dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus vier Windkraftanlagen (WKAs) des Typs Vestas V172 jeweils mit einer Nabhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m (Gesamthöhe 261 m) und einer Nennleistung von 7,2 MW, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 150 der Gemarkung Bückheim, Stadt Burglengenfeld.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke, die unter Nr. 3 des Tenors dieses Bescheids definiert sind, insbesondere die Zuwegung zu den Windkraftanlagen und die Netzanbindung, werden von dieser Genehmigung nicht erfasst. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche Rodungserlaubnis ein.

Die Verpflichtungen aus den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 des Tenors dieses Bescheids treffen den Betreiber der Anlage zur Nutzung von Windenergie, die mit diesem Bescheid zugelassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift in München: 34 01 48, 80098 München oder
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per

einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Natur- und Artenschutz, Schattenwurf sowie Lärmschutz verbunden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 BImSchG).

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides liegt zwei Wochen lang, beginnend am Tage nach dieser Bekanntmachung, d.h. vom 29.11.2025 bis einschließlich 12.12.2025, zur Einsichtnahme aus (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG). Die entsprechenden Dokumente sind dabei im Internet über folgenden Hyperlink abrufbar:

<https://share.landkreis-schwandorf.de/s/spyZ3zRq6CPM9o3>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG). Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf angefordert werden.

Schwandorf, 28.11.2025
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr „Waldweihnacht“ am 09.12.2025

Die Bundeswehr führt am 09. Dezember 2025 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Waldweihnacht

Übungsgruppe: 2./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach
Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Marsch von der Kaserne Oberviechtach auf den Truppenübungsplatz.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 26. November 2025
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „12 km Marschtest“ am 10.12.2025

Die Bundeswehr führt am 10. Dezember 2025 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: 12 km Marschtest“

Übungsgruppe: 4./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Grenzlandkaserne Oberviechtach – Bahnhof Lind – Schneeberg – Gaisthal

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen IGF Marschtest über 12 km Länge und mit 15 kg Gepäck.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 26. November 2025
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Annäherungsübung der Scharfschützen“

Die Bundeswehr führt von

- a) 03. Februar 2026 bis 05. Februar 2026 und
 - b) 10. Februar 2026 bis 12. Februar 2026
- eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Annäherungsübung der Scharfschützen

Übungsgruppe: 1./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

- a. Schönsee – Stadlern – Lindau – Thannermühle
- b. Polstermühle – Kühried

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um eine Annäherungsübung für Scharfschützen.

Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung ist Lindau.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 26. November 2025
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Annäherungsübung der Scharfschützen“

Die Bundeswehr führt von
20. Januar 2026 bis 22. Januar 2026 und
27. Januar 2026 bis 29. Januar 2026
eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Annäherungsübung der Scharfschützen

Übungsgruppe:

1./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

- a) Oberviechtach – Lind – Konatsried
- b) Unterlangau – Rackenthal – Schönthan – Wildeppenriedermühle

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um eine Annäherungsübung für Scharfschützen.

Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind a) Bahnhof Lind und b) südlich Wildeppenriedermühle.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 26. November 2025
Landratsamt Schwandorf